

BGer 9C_777/2017 vom 29. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_777_2017

FR: TF 9C_777/2017 du 29 juin 2018

IT: TF 9C_777/2017 del 29 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die mit BGE 141 V 281 geänderte Rechtsprechung zur invalidisierenden Wirkung somatoformer Schmerzstörungen zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass gemäss der mit BGE 143 V 418 geänderten Rechtsprechung grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen ebenfalls einem strukturierten Beweisverfahren zu unterziehen sind (zu den depressiven Störungen leicht- bis mittelgradiger Natur siehe BGE 143 V 409).

E. 3.1

Was die Prüfung der einzelnen Indikatoren betrifft, hat das kantonale Gericht mit Bezug auf Eingliederungserfolg und -resistenz darauf hingewiesen, dass der Versicherte durch seine Teilzeitarbeit den anhaltenden Tatbeweis seiner grundsätzlichen Arbeitsmotivation erbracht habe. Gleichzeitig wirft es ihm vor, keine darüber hinausgehenden besonderen Arbeitsbemühungen unternommen zu haben. Es ist indessen unter medizinischen Gesichtspunkten nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer einen Arbeitseinsatz von mehr als 50 % hätte leisten können. Ebenso wenig ist ausgewiesen, dass die IV-Stelle ihm berufliche Eingliederungs- und Integrationsmassnahmen (Art. 8 f., Art. 14 ff IVG) vorgeschlagen hat, die er nicht befolgt hätte. In dieser Hinsicht ist somit den Ausführungen des Versicherten beizupflichten.

Im Übrigen ist den Erwägungen der Vorinstanz zu folgen. Diese hat sämtliche medizinischen Akten und Gutachten, insbesondere die von ihr in Nachachtung des Rückweisungsurteils des Bundesgerichts vom 16. November 2015 eingeholte psychiatrische Expertise des Dr. med. C. _____ vom 9. Mai 2016, ergänzt am 21. November 2016, im Lichte der übrigen Indikatoren gemäss BGE 141 V 281 sorgfältig und umfassend geprüft und gewürdigt. Ergänzend gilt es zu beachten, dass Vorinstanz und Beschwerdeführer offenbar ausschliesslich von einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im Lehrerberuf ausgegangen sind. Gutachter Dr. med. C. _____ hält indessen die

Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit für höher. Dies leuchtet denn auch ein: Der Versicherte ist schon vor 2010, also in der zweiten Hälfte seines sechsten Lebensjahrzehnts, als Lehrer "am Anschlag" gewesen. Zu schaffen machten ihm insbesondere der Umgang mit schwierigen Schülern und die mangelnde Unterstützung der Schulleitung. Tätigkeiten mit weniger "Aufregung" könnten für ihn eher in Frage kommen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in einer ruhigen Verweisungstätigkeit entsprechend dem Gutachter Dr. med. C. _____ eine höhere Arbeitsfähigkeit hätte erreichen können, entkräftet zusätzlich die Rüge, es werde aus unzureichenden Gründen von "identischen" Einschätzungen in drei psychiatrischen Gutachten abgewichen. Die Folgerung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer entgegen der Verfügung der IV-Stelle vom 10. April 2012 ab 1. November 2010 keinen Anspruch auf eine Invalidenrente habe, verletzt Bundesrecht nicht (E. 1).

E. 3.2

Die weiteren in der Beschwerde erhobenen Einwendungen sind nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu führen. Der Versicherte beschränkt sich im Wesentlichen auf eine im Rahmen der gesetzlichen Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (E. 1 hievor) unzulässige appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz und an dem von dieser als entscheidend erachteten Gerichtsgutachten des Psychiaters Dr. med. C. _____ vom 9. Mai / 21. November 2016, welchem er mehrere anderslautende fachärztliche Stellungnahmen zur Arbeitsunfähigkeit entgegenhält. Diese vermögen den Beweiswert des Gerichtsgutachtens des Dr. med. C. _____ jedoch nicht zu erschüttern. Inwiefern die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt offensichtlich unrichtig (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266, 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39, 137 III 226 E. 4.2 S. 234) festgestellt haben soll, vermag der Beschwerdeführer nicht zu begründen. Ebenso wenig ist eine durch das kantonale Gericht begangene anderweitige (Bundes-) Rechtsverletzung erkennbar. Insbesondere vermag die Beschwerde nichts aufzuzeigen, was die von der Vorinstanz im Lichte von BGE 141 V 281 gebotene Gesamtschau (E. 3.3 des angefochtenen Entscheides) als rechtsfehlerhaft erscheinen lassen könnte. Unter Hinweis auf Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK macht der Beschwerdeführer zwar einen Verstoss gegen das Recht auf Beweis geltend, dies jedoch, soweit ersichtlich, im Zusammenhang mit seiner generellen Kritik an der früheren Praxis betreffend die fehlende invalidisierende Wirkung von leichten und mittelschweren Depressionen bei angenommener Therapierbarkeit, die hier keine Rolle spielt. Denn eine depressive Störung mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit hat der gerichtlich bestellte MEDAS-Gutachter Dr. med. C. _____ nicht diagnostiziert.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.